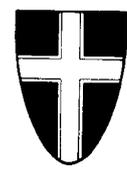


123/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-341-1/92

Wien, 30. März 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitszeitgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>9</u> -GE/19 <u>P2</u>	
Datum: 1. APR. 1992	
Verteilt: <u>03. April 1992</u> <i>Vermittlung</i>	

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Hojnik

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-341-1/92

Wien, 30. März 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitszeitgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 52.015/26-2/91

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 18. Dezember 1991 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken grundsätzlicher Art bestehen. Einzelne Bestimmungen geben jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 19 Abs. 3 und 4:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob vom Gesetzgeber derartig weitreichende Eingriffe in die Arbeitsverträge zugunsten des Arbeitgebers zugelassen werden sollten. Dem Arbeitgeber steht, ohne auf das Einverständnis des Arbeitnehmers Rücksicht nehmen zu müssen, das Recht zu, einseitig die vereinbarte Teilarbeitszeit zu verlängern und vom Arbeitnehmer Mehrarbeit zu verlangen. Für diese über das vertraglich festgelegte Arbeitszeitausmaß hinaus zu erbringende Arbeitsleistung steht dem Arbeitnehmer lediglich der aliquote Grundlohn zu.

- 2 -

Nach den Erläuterungen wird unter dem Begriff "erhöhter Arbeitsbedarf" (§ 19b Abs. 3 Z 2) jene Mehrarbeit verstanden, die auf Grund eines unvorhergesehenen Bedarfes notwendig geworden ist. Um Schwierigkeiten bei der Vollziehung dieser Bestimmung zu vermeiden, erscheint es notwendig, daß der Begriff "erhöhter Arbeitsbedarf" im Sinne der Erläuterungen im Gesetzestext präzisiert wird.

Zu § 19 Abs. 5:

Die in dieser Bestimmung untersagte "Benachteiligung" von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern ist nicht hinreichend determiniert. Obwohl die Erläuterungen demonstrative Hinweise in dieser Hinsicht geben, bleibt es nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes ungeklärt, auf welchen Gebieten eine Benachteiligung zu unterbleiben hat. Diese Bereiche müßten jedenfalls im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor